

Editorial

Weihnachten und der Jahreswechsel kommen diesmal wegen der bislang frühlingshaften Temperaturen für viele wohl eher unerwartet. In unserem Brennpunkt zeigen wir auf, was Sie noch ohne großen Zeit- und Arbeitsaufwand tun können, um ggf. steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Einige steuerrechtliche Änderungen ab 2007 führen im Tagesgeschäft „nur“ zu Mehrarbeit. Dies betrifft insbesondere die pauschale Lohnversteuerung von Fahrtkostenzuschüssen. Monetärer Aufwand ergibt sich dagegen aus der neuen Möglichkeit, die Steuer auf Geschenke aus betrieblichem Anlass in pauschalierter Form für die Empfänger zu übernehmen.

Die Rechtsprechung hat uns einen bunten Strauß weiterer Neuerungen „beschert“. Für die Gestaltungsberatung ist dabei wichtig, wann bei der Vereinbarung von Optionen wirtschaftlich von einem Übergang des Eigentums auszugehen ist. In der Rubrik Rechnungslegung zeigen wir auf, dass die jüngst verabschiedeten Erleichterungen bei der Verwirklichung von Körperschaftsteuerguthaben auch Auswirkungen auf den anstehenden Jahresabschluss haben.

Beim Wintersport kommt es gelegentlich zu Unfällen. Für diesen Fall haben wir die wichtigsten arbeitsrechtlichen Auswirkungen zusammengestellt. Zudem wird anhand eines eher kuriosen Beispiels deutlich, dass ein Unfall mitunter ungeahnte Folgen haben kann.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches neues Jahr und würden uns freuen, wenn Sie uns auch im Jahr 2007 verbunden bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Themen

Brennpunkt

- Kurzfristig umsetzbare Gestaltungsempfehlungen zum Jahreswechsel

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Fahrtkostenzuschüsse: Pauschalversteuerung ab 2007 deutlich komplizierter
- Umsatzsteuer bei Weitergabe von Vermittlungsprovisionen
- Neu ab 2007: Pauschale Besteuerung von Geschenken aus betrieblicher Veranlassung

Besteuerung der Privatpersonen

- Neuer Verwaltungserlass zu haushaltsnahen Dienstleistungen
- Vorsicht bei bedingten Veräußerungen mit wechselseitigen Optionsrechten
- Sonderzahlungen an Vereine im Zusammenhang mit der Aufnahme nicht als Spende abziehbar

Rechnungslegung

- Bilanzierung von Anteilen an Personenhandels-gesellschaften
- Aktivierung eines Körperschaftsteuerguthabens im anstehenden Jahresabschluss

Recht

- Unfall im Urlaub: Was Sie nicht vergessen sollten
- Skiurlaub während Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt fristlose Kündigung

Betriebswirtschaft

- Wertorientierte Vergütungssysteme

Brennpunkt

■ Kurzfristig umsetzbare Gestaltungsempfehlungen zum Jahreswechsel

Zum neuen Jahr tritt eine Vielzahl steuerlicher Änderungen in Kraft. Über die wichtigsten haben wir Sie bereits in den vorangegangenen Ausgaben informiert. Nachfolgend zeigen wir Ihnen darüber hinaus einige Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie kurzfristig und ohne großen Aufwand umsetzen können, um hierdurch Ihre steuerliche Situation zu optimieren.

■ **Einlage aufstocken:** Sofern Sie Gesellschafter einer Personengesellschaft sind und Ihre Haftung auf den Betrag Ihrer Einlage beschränkt ist (z.B. Kommanditisten), können Sie steuerliche Verluste regelmäßig nur bis zur Höhe ihrer Einlage mit anderen positiven Einkünften ausgleichen. Soweit ein Verlust den Betrag der Einlage übersteigt, kann er nur mit zukünftigen positiven Einkünften aus derselben Beteiligung verrechnet werden. Ist mit großer Wahrscheinlichkeit für das laufende Geschäftsjahr ein Verlust zu erwarten, der Ihre Einlage übersteigt, können Sie Ihr Kapitalkonto noch vor dem Bilanzstichtag durch entsprechende Einlagen aufstocken. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine dauerhafte Einlage handeln muss; andernfalls können sich im Jahr der Rückzahlung steuerliche Nachteile ergeben.

■ **Investitionszulage sichern:** Für die Erlangung einer Investitionszulage kann es sehr wichtig sein, eine vor dem 21.7.2006 begonnene Investitionsmaßnahme noch bis zum 31.12.2006 abzuschließen. Andernfalls entsteht eine so genannte Förderungslücke, da das InvZulG 2007 erst bei einem Investitionsbeginn nach dem 21.7.2006 gilt. Hierüber berichteten wir bereits in Ausgabe 6/2006.

■ **Kapitalerträge vorziehen:** Mit Wirkung ab 2007 wird der Sparer-Freibetrag nahezu halbiert. Sofern Sie für das Jahr 2006 Ihren Freibetrag noch nicht voll ausgeschöpft

haben, kann es sinnvoll sein, Kapitalerträge noch in diesem Jahr zu realisieren. Hierfür bietet sich insbesondere eine Veräußerung festverzinslicher Wertpapiere an, bei der zwischenzeitlich entstandene Stückzinsen vereinnahmt werden. Sofern die freigewordenen Mittel im Jahr 2007 wieder in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, können die dann zu zahlenden Stückzinsen mit den übrigen Einnahmen aus Kapitalvermögen des Jahres 2007 verrechnet werden.

■ **Reichensteuer vermeiden:** Für zu versteuernde Einkommen von mehr als 250.000 € bzw. 500.000 € bei Zusammenveranlagung gilt ab dem Jahr 2007 die so genannte Reichensteuer. Dies bedeutet, dass bei der Einkommensteuer ein Spitzensteuersatz von 45 % zur Anwendung kommt. Hiervon ausgenommen sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit; für diese Einkunftsarten gilt weiterhin ein Spitzensteuersatz von 42 %. Von der Reichensteuer betroffen sind somit insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Kapitalvermögen sowie solche aus nichtselbständiger Arbeit.

Zur Vermeidung der Reichensteuer sind grundsätzlich Gestaltungen denkbar, durch die sich eine andere steuerliche Qualifikation von Einkünften ergibt. Solche Gestaltungen sind jedoch regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden und daher nur im Einzelfall sinnvoll. Vergleichsweise einfach und kurzfristig umsetzbar sind dagegen das Vorziehen von Erträgen in das Jahr 2006 sowie eine Verschiebung von Aufwendungen in das Jahr 2007.

Hierzu kann es sinnvoll sein, noch im Jahr 2006 steuerpflichtige Veräußerungen durchzuführen oder Gewinnausschüttungen zu vereinnahmen. Umgekehrt können Aufwendungen in das Jahr 2007 verlagert werden, indem z.B. Rechnungen über Erhaltungsaufwendungen für vermietete Objekte erst im Jahr 2007 bezahlt werden.



Steuern

Steuern im Unternehmen

■ **Fahrtkostenzuschüsse: Pauschalversteuerung ab 2007 deutlich komplizierter**

Für wen: Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zahlen.

Sachverhalt: Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Kostenzuschuss für die Fahrten zur Arbeit zahlt, kann er diesen Zuschuss mit 15 % pauschal versteuern. Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an. Eine Pauschalversteuerung ist jedoch nur insoweit möglich, als der Arbeitnehmer ansonsten Werbungskosten geltend machen könnte. Entsprechend mindert der Zuschuss die berücksichtigungsfähigen Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Ab 2007 können Werbungskosten nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Entsprechend kommt eine Pauschalversteuerung nur noch für den Teil der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Betracht, der 20 Kilometer übersteigt.

Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seinem Arbeitnehmer einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss von 180 € (30 Entfernungskm x 20 Tage x 0,30 €), der bisher in voller Höhe pauschal versteuert wurde. Ab 2007 können monatlich nur noch 60 € (10 km x 20 Tage x 0,30 €) pauschal versteuert werden. Die übrigen 120 € unterliegen dem regulären Lohnsteuerabzug und der Sozialversicherung.

Empfehlung: Betroffene Arbeitgeber sollten sich von ihren Arbeitnehmern die jeweilige Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte schriftlich bestätigen lassen, um eine ordnungsgemäße Lohnversteuerung durchführen zu können.

■ **Umsatzsteuer bei Weitergabe von Vermittlungsprovisionen**

Für wen: Vermittler von Verträgen, die erhaltene Provisionen teilweise an die vermittelten Kunden weitergeben.

Sachverhalt: Verträge zwischen Telefongesellschaften und ihren Kunden kommen unter Einschaltung professioneller Vermittler zustande. Der Vermittler erhält für jeden Vertrag von der Telefongesellschaft eine Vermittlungsprovi-

sion. Als zusätzlichen Anreiz zum Abschluss eines Vertrags zahlen Vermittler gelegentlich einen Teil ihrer Provision an die vermittelten Kunden.

Die Vermittlungsprovisionen unterliegen beim Vermittler der Umsatzsteuer. In einem jüngst vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob hierbei auf die gesamten (Brutto-)Provisionen abzustellen ist oder nur auf die (Netto-)Provisionen, die endgültig bei dem Vermittler verbleiben. Der BFH sah in den weitergegebenen Provisionen eine Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Er kam daher zu dem Ergebnis, dass Umsatzsteuer nur auf die (Netto-)Provisionen anfällt.

Empfehlung: Die BFH-Entscheidung zur Vermittlung von Telefonverträgen dürfte auch Auswirkungen auf vergleichbare Sachverhalte bei der Vermittlung anderer Produkte oder Leistungen haben (z.B. Fondsanteile, Finanzprodukte, Immobilien). In diesen Fällen sollte daher geprüft werden, ob als Folge der neuen Rechtsprechung eine Minderung der Umsatzsteuer erreicht werden kann.

Mehr zum Thema: Die Entscheidung des BFH vom 13.7.2006 (Az.: V R 46/05) steht im Internet zum Download unter www.bundesfinanzhof.de bereit.

■ **Neu ab 2007: Pauschale Besteuerung von Geschenken aus betrieblicher Veranlassung**

Für wen: Unternehmen, die aus betrieblicher Veranlassung Geschenke gewähren.

Sachverhalt: Geschenke aus betrieblicher Veranlassung an Arbeitnehmer und Geschäftspartner sind weit verbreitet. Diese Zuwendungen stellen beim Empfänger in der Regel steuerpflichtige Einnahmen dar, deren Wert häufig nur schwer zu ermitteln ist. Erstmals ab 2007 hat der Zuwendende jedoch bei Sachzuwendungen die Möglichkeit, die Steuer des Zuwendungsempfängers in pauschalierter Höhe zu übernehmen. Die pauschale Steuer beträgt dabei 30 % der entstandenen Kosten, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Die Beschränkungen beim Abzug von Geschenken als Betriebsausgaben bleiben von dieser Vereinfachungsregelung unberührt. Die Pauschalsteuer auf nicht abzugsfähige Geschenke ist daher ebenfalls nicht abziehbar.

Die Neuregelung betrifft ausschließlich Sachzuwendungen.

Nicht von der Neuregelung betroffen sind dagegen u.a. Geldzuwendungen sowie Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die bereits bisher mit 25 % pauschal versteuert werden konnten (z. B. verbilligte Mahlzeiten oder Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen). Ebenfalls ausgenommen sind Sachzuwendungen, die nicht mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort bewertet werden (z. B. der Vorteil aus der Privatnutzung von Dienstfahrzeugen, sofern die sog. 1 %-Regelung angewendet wird).

Die Pauschalierung kann für sämtliche in Betracht kommenden Zuwendungen nur einheitlich ausgeübt werden. Das Wahlrecht wird dabei unwiderruflich bereits in der Lohnsteueranmeldung ausgeübt.

Empfehlung: Die pauschalierte Übernahme der Steuer des Zuwendungsempfängers stellt eine Vereinfachung dar, die für den Zuwendenden jedoch zu einer zusätzlichen Verteuerung führt. Die Kosten einer Pauschalierung sollten daher frühzeitig kalkuliert werden. Die Steuerfreiheit beim Zuwendungsempfänger tritt nur bei entsprechender Information ein. Zuwendungen sollten daher immer von einem Anschreiben begleitet werden.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Neuer Verwaltungserlass zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Für wen: Steuerpflichtige, die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen steuermindernd ansetzen wollen.

Sachverhalt: Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen in einem neuen Anwendungsschreiben präzisiert. Dabei wendet sie einerseits einige für die Steuerpflichtigen günstige Urteile der jüngeren Vergangenheit nunmehr allgemein an. Hervorzuheben sind u.a. folgende Neuerungen:

- Nicht nur Eigentümer, sondern auch Mieter und Personen mit einem abgeschlossenen Haushalt in einem Heim können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse absetzen.

- Bei Beauftragung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft können die einzelnen Eigentümer die entstandenen Aufwendungen anteilig geltend machen.

- Auch Dienstleistungen bei Umzügen können haushaltsnahe Dienstleistungen darstellen.

Andererseits hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an den Nachweis begünstigter Aufwendungen deutlich verschärft: So muss z.B. der Anteil der Arbeitskosten in einer Rechnung über Dienstleistungen zukünftig gesondert ausgewiesen werden. Weiter wird z.B. im o.g. Fall der Wohneigentümergeinschaften der Abzug von Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen davon abhängig gemacht, dass die auf den einzelnen Wohneigentümer entfallenden Aufwendungen in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters nachgewiesen werden. Über ein entsprechendes Urteil berichteten wir bereits in Ausgabe 9/2006.

Empfehlung: Die Finanzverwaltung wendet das neue BMF-Schreiben grundsätzlich bereits ab 2006 an. Ein gesonderter Ausweis der Arbeitskosten ist jedoch erst ab 2007 erforderlich. Die Berücksichtigung der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen richtet sich prinzipiell nach dem Zahlungszeitpunkt. Soweit Sie Rechnungen über bereits erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen erst in 2007 bezahlen, sollten Sie daher darauf achten, dass diese Rechnungen bereits den strengeren Anforderungen der Finanzverwaltung genügen.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 3.11.2006 steht im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit.

■ Vorsicht bei bedingten Veräußerungen mit wechselseitigen Optionsrechten

Für wen: Steuerpflichtige, die für Veräußerungen oder Erwerbe in der Zukunft Optionsrechte vereinbaren wollen.

Sachverhalt: Insbesondere bei Gesellschaftsanteilen kommt es vor, dass die Konditionen einer Veräußerung bereits feststehen, die Rechtsfolgen einer Veräußerung aber erst in der Zukunft eintreten sollen. Zur Absicherung von Verkäufer oder Erwerber werden dann gelegentlich wechselseitige Optionsrechte vereinbart.

Für die steuerlichen Auswirkungen einer Veräußerung kommt es nicht auf den Übergang des zivilrechtlichen, sondern des wirtschaftlichen Eigentums an. Letzteres kann nach einem BFH-Urteil vom 11.7.2006 aber bereits beim Abschluss von Optionsvereinbarungen übergehen, obwohl das zivilrechtliche Eigentum erst nach Optionsausübung übertragen wird.

In dem Urteilsfall hatten sich Veräußerer und Erwerber auf einen Preis für GmbH-Anteile geeinigt. Da der Verkauf erst einige Jahre später erfolgen sollte, wurden wechselseitig unwiderrufliche Optionsrechte vereinbart. Die Zeiträume zur Ausübung der Optionen stimmten nahezu vollständig überein. Der Erwerber war zudem bereits zu 50 % an der GmbH beteiligt und hatte wegen einer zusätzlichen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung.

Nach Auffassung des BFH war bereits bei Vereinbarung der Optionsrechte davon auszugehen, dass es unabhängig von der Wertentwicklung der Anteile zu einer Veräußerung kommen würde. Entscheidend waren dabei der fest vereinbarte Kaufpreis sowie die nahezu identischen Optionszeiträume. Dem bis zur Optionsausübung fortbestehenden Gewinnbezugsrecht des Veräußerers maß der BFH dagegen im Urteilsfall keine ausschlaggebende Bedeutung bei.

Empfehlung: Sofern verbindliche Vereinbarungen über eine zivilrechtlich erst in der Zukunft wirksam werdende Anteilsveräußerung getroffen werden, ist besondere Vorsicht geboten, damit es nicht zu unerwünschten steuerlichen Auswirkungen kommt. Neben der juristischen Beratung ist daher eine steuerrechtliche Beurteilung der Vereinbarungen unerlässlich.

Mehr zum Thema: Die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen richtet sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Einräumung einer auf den Erwerb gerichteten, nicht mehr entziehbaren Rechtsposition,
- Übergang der mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte,
- Übergang des Risikos einer Wertminderung bzw. der Chance einer Wertsteigerung.

Der BFH hat allerdings betont, dass das Gesamtbild entscheidend sei und daher nicht alle Merkmale in gleicher Intensität erfüllt sein müssten. Den Volltext des BFH-Urteils vom 11.7.2006 (Az.: VIII R 32/04) finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Sonderzahlungen an Vereine im Zusammenhang mit der Aufnahme nicht als Spende abziehbar

Für wen: Vereine und deren Mitglieder, die zusätzlich zu allgemeinen Beiträgen auch Sonderzahlungen leisten.

Sachverhalt: Vereine mit umfangreichen Investitionen (z.B. Golfclubs) erwarten häufig, dass neue Mitglieder zusätzlich zu Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag eine Sonderzahlung in Form einer „Spende“ oder eines Darlehens leisten. Bei Gewährung eines „Darlehens“ wird im Regelfall erwartet, dass auf die spätere Rückzahlung verzichtet wird.

In einem neueren Urteil hatte der BFH zu entscheiden, ob Sonderzahlungen dieser Art von neuen Mitgliedern eines Golfclubs als Spenden abgezogen werden können. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die geleisteten Zahlungen mit einer Gegenleistung, nämlich der Nutzung der Golfanlage, in Zusammenhang stehen. Er verweigerte daher einen Abzug als Spende.

Ein Vereinsmitglied kann dem eigenen Verein zwar grundsätzlich auch Spenden zukommen lassen. Eine steuerliche Entlastung des Mitglieds durch den Spendenabzug ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Spende vom Verein ausschließlich gemeinnützig, d.h. zur Förderung des Gemeinwohls, verwendet wird. Dies war im Urteilsfall bei der Zahlung an den Golfclub gerade nicht gegeben, da die Mitglieder mit der gemeinschaftlichen Finanzierung des Golf-Betriebs vorrangig Zwecke ihrer eigenen, privaten Lebensgestaltung verfolgten: Die von allen Neueintretenden anlässlich ihrer Clubaufnahme erwarteten Sonderzahlungen dienten dem Ausbau und Erhalt der Freizeitanlagen und waren somit als (weitere) Gegenleistung für den Erwerb der Mitgliedschaft und die Spielberechtigung anzusehen.

Der BFH stellte zudem klar, dass ein Steuerpflichtiger sich auch nicht darauf berufen kann, dass er der Richtigkeit der Spendenbescheinigung vertraut habe, wenn für das Mitglied und den Verein klar erkennbar war, dass die Zahlung in einem Gegenleistungsverhältnis stand.

Mehr zum Thema: Die Finanzverwaltung erkennt Sonderzahlungen von Neumitgliedern bisher als Spenden an. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sonderzahlungen aller Neumitglieder im Jahresdurchschnitt einen Betrag von rund 1.500 € nicht übersteigen (vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.1998). Wegen des neuen BFH-Urteils könnte diese Regelung allerdings verschärft werden. Die Entscheidung des BFH vom 2.8.2006 (Az.: XI R 6/03) ist im Volltext unter www.bundesfinanzhof.de veröffentlicht.

Rechnungslegung

■ Bilanzierung von Anteilen an Personenhandels- gesellschaften

Für wen: Bilanzierende Unternehmen, die an Personenhandelsgesellschaften beteiligt sind.

Sachverhalt: Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat eine neue Stellungnahme zur Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften herausgegeben. Bedeutsam erscheinen u.a. folgende Aussagen:

- Bei der Begründung einer Beteiligung durch eine Sacheinlage konnte die Beteiligung in der Bilanz des Gesellschafters bisher nur mit dem Buchwert oder dem Zeitwert des Gegenstands der Sacheinlage angesetzt werden. Nunmehr wird auch ein Ansatz mit dem Buchwert des eingelegten Gegenstands zuzüglich der hierdurch beim Gesellschafter entstehenden Steuerbelastung für zulässig gehalten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Zeitwert nicht überschritten wird.
- Für die Aktivierung von Gewinnansprüchen wird klargestellt, dass ein Gewinnanspruch im Regelfall erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Personenhandelsgesellschaft entsteht. Für die Bilanzierung beim Gesellschafter ist es aber ggf. auch ausreichend, wenn bis dessen Bilanzaufstellung ein ordnungsmäßiger Jahresabschluss mit verbindlichem Charakter durch die persönlich haftenden Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft aufgestellt worden ist.

Die Stellungnahme enthält zudem Aussagen zur Behandlung von Kapitalrückzahlungen und anderen Auszahlungen, die beim Gesellschafter ergebnisneutral sind. Hervor-

zuheben ist dabei, dass eine Kapitalrückzahlung nur dann vorliegt, wenn die zurückgezahlten Beträge zuvor beim Gesellschafter in den Anschaffungskosten der Beteiligung an der Personenhandelsgesellschaft enthalten waren.

Empfehlung: Über die angesprochenen Bereiche hinaus enthält die Stellungnahme des IDW eine Vielzahl weiterer Empfehlungen zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften. Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahresabschluss sollten die bisher angewandten Vorgehensweisen daher anhand der neuen Beurteilungsmaßstäbe überprüft werden.

Mehr zum Thema: Die Stellungnahme IDW RS HFA 18 stellen wir Ihnen auf Wunsch in Kopie zur Verfügung.

■ Aktivierung eines Körperschaftsteuerguthabens im anstehenden Jahresabschluss

Für wen: Kapitalgesellschaften, die über Körperschaftsteuerguthaben aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens (vor 2001) verfügen.

Sachverhalt: Nach den jüngsten Änderungen der Steuergesetze werden Körperschaftsteuerguthaben letztmalig zum 31.12.2006 festgestellt. Ab dem Jahre 2008 wird der festgestellte Betrag über einen Zeitraum von zehn Jahren in gleichen Jahresbeträgen ausgezahlt. Anders als ursprünglich geplant (wir berichteten in der Ausgabe 10/2006) ist hierfür kein jährlicher Antrag erforderlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 30.9.

Nach inzwischen wohl einhelliger Meinung sind die zu erwartenden Auszahlungen in dem ersten Jahresabschluss, der unter dieser Rechtslage aufzustellen ist, zu aktivieren. Sofern das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist dies der Jahresabschluss zum 31.12.2006. Wegen der Auszahlung über einen Zeitraum von zehn Jahren ist aber keine Aktivierung zum Nennwert, sondern nur in Höhe eines abgezinsten Betrags möglich. Handelsrechtlich ist hierfür kein Zinssatz gesetzlich festgelegt. Nach herrschender Meinung ist ein Zinssatz anzuwenden, der der Laufzeit einer vergleichbaren risikolosen Anlage entspricht (z.B. Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand). Alternativ wäre aber auch eine Orientierung an den steuerrechtlichen Regelungen möglich, nach denen ein Zinssatz von 5,5 % anzuwenden ist.

Recht

■ Unfall im Urlaub: Was Sie nicht vergessen sollten

Für wen: Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die durch einen Unfall vorübergehend arbeitsunfähig geworden sind.

Sachverhalt: Die Skisaison steht vor der Tür und viele Arbeitnehmer werden sich auch in diesem Winter einen Skiurlaub gönnen. Kommt es dabei zu einem Unfall mit zeitweiser Arbeitsunfähigkeit, sind einige rechtliche Besonderheiten zu beachten:

Zunächst einmal unterbricht die Arbeitsunfähigkeit den Urlaub. Das heißt, die Tage der Arbeitsunfähigkeit werden auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Allerdings darf der Arbeitnehmer den unterbrochenen Urlaub nicht eigenmächtig um die Krankheitstage verlängern.

Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz: Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Arbeitgeber ist seinerseits zur Entgeltfortzahlung verpflichtet.

Ist der Unfall schuldhaft durch einen Dritten verursacht worden, hat der Arbeitnehmer regelmäßig einen Schadensersatzanspruch wegen seines Verdienstausfalls. Aufgrund der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers geht der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitnehmer ist daher verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs notwendigen Angaben zu machen, also insbesondere Name und Anschrift des Schädigers mitzuteilen. Anderenfalls kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern.

Empfehlung: Um Schadensersatzansprüche ggf. geltend machen zu können, sollten Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer über die bestehenden Mitteilungspflichten in regelmäßigen Abständen unterrichten.

■ Skiurlaub während Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt fristlose Kündigung

Für wen: Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die vorübergehend arbeitsunfähig geworden sind.

Sachverhalt: Zum Thema „Unfall im Urlaub“ passt auch der folgende Fall: Ein ärztlicher Gutachter beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen war dafür zuständig, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Versicherten auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Als er selbst wegen einer Hirnhautentzündung für längere Zeit krank geschrieben war, hinderte ihn dies jedoch nicht, für eine Woche zum Skilaufen in die Schweiz zu fahren. Beim Skifahren stürzte er und brach sich Schien- und Wadenbein, was seine Arbeitsunfähigkeit erheblich verlängerte. Das Bundesarbeitsgericht hat inzwischen entschieden, dass ein solches Verhalten eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

Mehr zum Thema: Das BAG-Urteil (Az.: 2 AZR 53/05) vom 2.3.2006 ist unter www.bundesarbeitsgericht.de veröffentlicht.

Betriebswirtschaft

■ Wertorientierte Vergütungssysteme

Für wen: Eigentümer managementgeführter Unternehmen, welche ihr Top-Management leistungsorientiert entlohnen wollen.

Sachverhalt: Bei Angestellten des Top-Managements hängt die Höhe der Vergütung häufig wesentlich von der individuell erbrachten Leistung ab. Was dabei jeweils als Leistung zählt, kann von den Vertragsparteien frei definiert werden. Die Besonderheit wertorientierter Vergütungssysteme ist es, dass die Höhe der Vergütung an die Entwicklung des Unternehmenswerts gekoppelt ist. Diese Art der Gehaltsbemessung findet vornehmlich für das Top-Management Verwendung, da insbesondere für diese Entscheidungsebene ein maßgeblicher Zusammenhang zwischen den veranlassten Maßnahmen und dem Unternehmenswert unterstellt werden kann. Durch entsprechende Anreize können somit die Zielsetzungen des Top-Managements mit denen der Anteilseigner in Einklang gebracht und auf eine Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet werden. Durchaus gewünschte Nebeneffekte können dabei eine nachhaltige Stärkung der Loyalität und Identifikation des Managements mit dem Unternehmen sein.

Beim Einsatz wertorientierter Vergütungssysteme stellt sich die Frage nach einer angemessenen Bestimmung des

Unternehmenswerts. Während im Sonderfall börsennotierter Gesellschaften hierzu auf den Börsenpreis als Indikator der Marktkapitalisierung zurückgegriffen werden kann, ist für alle anderen Unternehmen eine periodisch wiederkehrende Unternehmensbewertung erforderlich. Dabei ist es regelmäßig nicht notwendig, den Unternehmenswert im Sinne eines potentiellen Veräußerungspreises der Unternehmenseigentümer möglichst genau zu treffen. Im Sinne einer Minimierung des mit der Durchführung der wertorientierten Vergütung verbundenen Arbeitsaufwands sollten sogar bewusst erhebliche Vereinfachungen und Pauschalierungen getroffen werden, so dass neben vereinfachten Verfahren der Unternehmensbewertung (z.B. Multiplikatorverfahren) auch die Zugrundelegung anderer finanzieller Zielgrößen (z.B. Cash Flow) infrage kommt. Erforderlich sind allerdings die stetige Anwendung einer Ermittlungsmethode und die intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse.

Sind die der Vergütung zugrunde liegenden Maßgrößen des Unternehmenswerts und eine angemessene Höhe der Vergütung bestimmt, muss geklärt werden, auf welchem Wege dem Management die Vergütung zukommen soll.

Möglich ist einerseits eine rein monetäre Beteiligung an der Unternehmenswertentwicklung in Form von Tantiemen, Boni etc. Diese können ggf. über spezifische Instrumente (z.B. sog. Bonusbanksysteme) auf das Ziel der langfristigen Unternehmenswertsteigerung hin angepasst werden. Andererseits kommen aber auch eigenkapitalorientierte (z.B. Aktienoptionsprogramm) oder mezzanine Instrumente (z.B. stille Beteiligungen) infrage.

Mehr zum Thema: Eine informative Zusammenfassung betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Aspekte dieses Themas hat der Arbeitskreis „Wertorientierte Führung in mittelständischen Unternehmen“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft in BB 2006, S. 2066-2076, veröffentlicht.

Bonmot zum Schluss

„Die Berechnung der Einkommensteuer ist für einen Mathematiker zu schwierig, dazu muss man Philosoph sein.“

Albert Einstein (1879 bis 1955)

Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.